

An unsere Kunden
An alle Interessierten

Brixen, den 01.03.2017

Intrastat-Meldung für den EU-Einkauf wieder eingeführt

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Brigitte Peintner

Dr. Lukas Achammer
Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrte Kunden,

wie kurz die Halbwertszeit gesetzlicher Bestimmungen in Italien ist, zeigt das Beispiel der Intrastat-Meldungen. Wie in einem unserer vorausgehenden Rundschreiben berichtet, wurde mit dem Begleitdekret zum Stabilitätsgesetz 2017 die **Intrastat-Meldung für den Einkauf und Waren und Dienstleistungen** abgeschafft. Nun, ca. 2 Monate später, wird diese Meldung im Rahmen der Umwandlung der Notverordnung „Milleproroghe“ (DL 244/2016), die gestern in Kraft getreten ist, **wieder eingeführt**. Auch diese neue Bestimmung ist nur eine Übergangsbestimmung, da das Finanzministerium beabsichtigt, bis zum 31.12.2017 im Bereich der Intrastat-Meldungen eine Neuregelung erlassen, die sich grundsätzlich an die Meldungen in Deutschland und Österreich anlehnen sollte.

Obwohl die neue Gesetzesbestimmung etwas anderes aussagt, hat das Finanzministerium vor einer Woche in einer Mitteilung präzisiert, dass die Intrastat-Meldungen für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausschließlich von MwSt.-Steuersubjekte eingereicht werden müssen, die zur monatlichen Intrastat-Meldungen verpflichtet sind.

Laut Mitteilung des Finanzministeriums sind MwSt.-Steuersubjekte, die die quartalsbezogene Intrastat-Meldungen für die im EU-Ausland erworbenen Waren einreichen müssten (Einkäufe bis 50.000 im IV Trimester 2016 bzw. im Monat Januar 2017), befreit.

Verspätete oder unvollständige Abgaben werden laut Mitteilung der Direktorin des Finanzministeriums nicht mit Geldbußen geahndet.

Unklarheit besteht zur Zeit darüber, ob durch die Wiedereinführung der Meldepflicht die

MwSt.-Steuersubjekte, die zur quartalsbezogenen Intrastat-Meldungen verpflichtet wären, gänzlich von der Meldung befreit sind, oder ob die Befreiung nur bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (DL 244/2016) gilt. Wir werden Sie diesbezüglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Psai

